
Gemeinde Eschenbach

Niederschrift

über die öffentliche Verhandlung
des Gemeinderats am 20.10.2009

Anwesend: Bürgermeister Schubert und 10 Gemeinderäte
Normalzahl einschl. des Vorsitzenden: 11
Entschuldigt: -0-
Außerdem anwesend: Verbandskämmerer Stuibler, Verbandsbaumeister Reule
Schriftführer: Alexander Slawinski
Zuhörer: 8

§ 65

Änderung des Bebauungsplans 'Bühlgärten': Änderungsbeschluss im vereinfachten Verfahren und Bedenken

Amtsleiter Alexander Slawinski verweist auf die Sitzungsvorlage vom 14.10.2009

- siehe Anlage -

und fasst den bisherigen Verfahrensstand kurz zusammen.

Der Vorsitzende führt weiter aus, dass der Antragsteller bereits mit einer Klage gegen diese Entscheidung gedroht hat. Die Problematik besteht darin, dass das Plangebiet ein eingeschränktes Gewerbegebiet ist, in dem das Gewerbe „selbständige Werbeanlage“ grundsätzlich zulässig ist. Durch ein solches Verbot im Bebauungsplan wird unter Umständen in die Gewerbefreiheit eingegriffen und damit ein Grundrecht verletzt – das Gewerbe ist grundsätzlich zulässig und das benachbarte Wohnen wird dadurch nicht gestört. Nach Rücksprache mit dem Bauamt beim Landratsamt Göppingen wurde der Gemeinde aber in ihrer Argumentation zugestimmt und auch eine Unterstützung zugesagt – man ist der Meinung, dass es sich bei solchen Entscheidungen immer um Einzelfallentscheidungen handelt und man es nicht unversucht lassen sollte.

Aus der Mitte des Gremiums wird deutlich gemacht, dass man dieses Vorhaben unter allen Umständen verhindern will. Weiter wird vorgeschlagen, parallel auf den Eigentümer zuzugehen und dort den Wunsch der Gemeinde vorzubringen.

Der Vorsitzende führt aus, dass er mit den Eigentümern in Sachen Retentionsteich Kontakt aufnehmen wird, welcher jetzt in der genehmigten Form hergestellt wurde, und er wird in diesem Zusammenhang auch diesen Sachverhalt ansprechen.

Das Gremium fasst daher folgenden

B e s c h l u s s (einstimmig):

Der Bebauungsplan „Bühlgärten“ der Gemeinde Eschenbach, In Kraft gesetzt am 07.08.2008 wird gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB geändert.

Gegenstand der Änderung ist der Ausschluss der selbständigen Werbeanlagen, die der Werbung als gewerbliche Nutzung (Fremdwerbung) dienen.

Es wird folgender Ausschluss in die planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans aufgenommen:

„Selbstständige Werbeanlagen, die als gewerbliche Hauptnutzung (Fremdwerbung) dienen, sind unzulässig“.

Die Änderung soll sich auf das gesamte Plangebiet beziehen (siehe Kartenausschnitt).

Der Änderungsentwurf in der Fassung vom 20.10.2009 wird gebilligt.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Änderungsbeschluss für das betroffene Bebauungsplangebiet nach § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen und nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Gleichzeitig ist die Anhörung der berührten Träger öffentlicher Belange durchzuführen.



BÜRGERMEISTERAMT ESCHENBACH

Sitzung des Gemeinderats am 20.10.2009

**TOP 4 Bebauungsplan 'Bühlgärten':
Änderungs des Bebauungsplans im vereinfachten Verfahren**

Sitzungsvorlage öffentlich nicht öffentlich

Anlagen	Lageplan vom 06.05.2009
Befangenheiten	
Aktenzeichen	022.3/sl
Sachbearbeiter	Alexander Slawinski
Datum	14.10.2009

Sachverhalt und Begründung:

Der Bebauungsplan „Bühlgärten“ lässt in den örtlichen Bauvorschriften die Errichtung von Werbeanlagen mit einer Ansichtsfläche bis zu 10 m² zu. Mit dieser Festsetzung sollte die Werbeanlage des Lebensmittelmarktes ermöglicht werden.

Durch diese Festsetzung ist es nun aber auch möglich, Werbeanlagen, die nicht unmittelbar mit dem Lebensmittelmarkt in Verbindung stehen, zu errichten – so zum Beispiel auch freistehende, sogenannte „selbständige Werbeanlagen“. Nun liegt der Gemeindeverwaltung ein Antrag auf Errichtung einer solchen Werbeanlage vor, gegen die Errichtung hat sich der Gemeinderat bereits in seiner Sitzung am 29. September 2009 ausgesprochen.

Das Plangebiet grenzt unmittelbar an den Außenbereich an. Daher war beabsichtigt nur die im Zusammenhang mit dem Netto-Markt unbedingt erforderliche Werbeanlage als Nebenanlage zu diesem Betrieb zuzulassen. Werbeanlagen als Hauptanlagen (Fremdwerbung) stellen einen unangemessenen Eingriff in die naturnahe Umgebung dar und beeinträchtigen somit das Orts- und Landschaftsbild. Eine Fremdwerbung würde diesen sensiblen Bereich unnötig massiv stören.

Neben dem Ausschluss von Werbung als gewerblicher Hauptnutzung (Fremdwerbung) wurden in den örtlichen Bauvorschriften nach §74 Landesbauordnung (LBO) bereits Werbeanlagen als Geschäftswerbung im Zusammenhang mit der gewerblichen Nutzung geregelt. Hierbei handelt es sich um Werbung an der Stätte der Leistung.
befürchten.

Um ein solches Vorhaben jetzt und künftig zu verhindern, ist der Bebauungsplan zu ändern.

Beschlussvorschlag:

Der Bebauungsplan „Bühlgärten“ der Gemeinde Eschenbach, In Kraft gesetzt am 07.08.2008 wird gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB geändert.

Gegenstand der Änderung ist der Ausschluss der selbständigen Werbeanlagen, die der Werbung als gewerbliche Nutzung (Fremdwerbung) dienen.

Es wird folgender Ausschluss in die planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans aufgenommen:

„Selbstständige Werbeanlagen, die als gewerbliche Hauptnutzung (Fremdwerbung) dienen, sind unzulässig“.

Die Änderung soll sich auf das gesamte Planebiet beziehen (siehe Kartenausschnitt).

Der Änderungsentwurf in der Fassung vom 20.10.2009 wird gebilligt.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Änderungsbeschluss für das betroffene Bebauungsplangebiet nach § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen und nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Gleichzeitig ist die Anhörung der berührten Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

GEMEINDE ESCHENBACH

KREIS GÖPPINGEN



SATZUNGEN ÜBER:

- A) den Bebauungsplan "Bühlgärten"
- B) die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan "Bühlgärten"

SATZUNG

A) Satzung über den Bebauungsplan "Bühlgärten"

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) m.W.v. 1.1.2007
- Die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. S. 466)
- Die Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58, BGBl. III 213-1-6).
- Die Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 8. August 1995 (GBl. S. 617); geändert durch Gesetz vom 15.12.1997 (GBl. S. 521); geändert durch Gesetz vom 19.12.2000 (GBl. S. 760)
- Gesetz über Naturschutz- und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung vom 25. März 2002 (BGBl. S. 1193), geändert durch Artikel 167 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. S. 2304), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359, 1381)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350), geändert durch Gesetze vom 15.12.2001 (BGBl. I S. 3762), vom 25.03.2002 (BGBl. S. 1193), vom 18.06.2002 (BGBl. I S. 1914/1921), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359, 1380)

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der Bebauungsplan-Satzung ist der zeichnerische Teil in der Fassung vom 06.05.2008 maßgebend.

§ 2 Bestandteile und Anlagen

Die Bebauungsplan-Satzung besteht aus folgenden Unterlagen:

zeichnerischer Teil, Maßstab 1 : 500
Planungsrechtliche Festsetzungen

in der Fassung vom 06.05.2008
in der Fassung vom 06.05.2008

Hinweise zum Bebauungsplan
Begründung
Umweltbericht

in der Fassung vom 06.05.2008
in der Fassung vom 06.05.2008
in der Fassung vom 06.05.2008

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer den Festsetzungen des Bebauungsplanes zuwiderhandelt.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung über den Bebauungsplan "Bühlgärten" tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes sind sämtliche Festsetzungen von Bebauungsplänen innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Planes aufgehoben.

Eschenbach, den

(Bürgermeister Schubert)

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

zum Bebauungsplan "Bühlgärten" (nach § 9 BauGB)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1, 5 und 6 BauGB, i.V.m. § 1-15 BauNVO)

Mischgebiet (MI)

MI

zulässig sind:

- (1) Geschäfts- und Bürogebäude.
- (2) Einzelhandelsbetriebe, Schank und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- (3) Sonstige Gewerbebetriebe,
- (4) Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Die in § 6 (2) Nr. 1, 6, 7 und 8 BauNVO genannten sonstigen zulässigen Nutzungen sind nicht zulässig.

Die in § 6 (3) BauNVO genannten ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind nicht zulässig.

Flächen für den Gemeinbedarf nach § 9 (1) 5 und 6 BauGB

zulässig sind:

- (1) Mehrzweckhalle und Feuerwehrgebäude

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB, i.V.m. § 16-21a BauNVO)

2.1 Grundflächenzahl (GRZ)

0,9

(siehe Planeinschrieb)

Die maximale Grundflächenzahl im Mischgebiet (MI) beträgt 0,9. Die in der BauNVO maximal zulässige GRZ von 0,6 darf allerdings nur mit den Stellplätzen (wasserdurchlässige Herstellung) auf 0,9 erhöht werden.

2.2 Höhe der baulichen Anlage

(siehe Planeinschrieb)

Die Gebäudehöhe (GH) ist gleich dem Schnittpunkt der Dachhautoberkanten (höchster Punkt des Gebäudes inkl. Dachaufbauten). Die maximal zulässige Gebäudehöhe gilt für die gesamte Gebäudelänge. Die Traufhöhe (TH) ist gleich dem Schnittpunkt Außenkante Außenwand mit Oberkante Dachhaut.

BH = 501,00 m ü. NN

Die Höhenfestsetzungen sind bezogen auf die Bezugshöhe (BH). (siehe Planeinschrieb). Die Bezugshöhe wird individuell festgelegt und beschreibt lediglich die Höhenlage des Gesamtgebäudes (über Normal Null (NN)). Die Bezugshöhe (BH) ist nicht mit der Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) zu verwechseln. Die EFH kann von der BH um + - 0,50 m abweichen.

3. Bauweise (§ 9 (1) 2 BauGB, i.V.m. § 22 BauNVO)

3.1 Offene Bauweise (siehe Planeinschrieb)

O

offene Bauweise

4. Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 (1) 2 BauGB)

(siehe Planeinschrieb)



Die Stellung der baulichen Anlagen wird durch die Festsetzung von Hauptgebäuerichtungen festgesetzt.

5. Stellplätze und Garagen (§ 9 (1) 4 BauGB i.V.m § 12 (4) BauNVO)

Garagen und überdachte Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Offene Stellplätze sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

6. öffentliche und private Grünflächen (§ 9 (1) 15 BauGB)

6.1 Öffentliche Grünflächen (Zweckbestimmung: Verkehrsgrün)



Die Flächen dienen der Eingrünung des Straßenraums.

6.2 Öffentliche Grünflächen (Fläche für die Rückhaltung von Regenwasser)



Das gesamte anfallende Niederschlagswasser der Dachflächen des Mischgebietes ist aufzufangen. Das Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück Nr. 524/1 dem Grundwasser zuzuführen bzw. zurückzuhalten. Die Passage erfolgt über eine belebte Bodenschicht in Verbindung mit einer Schilfbepflanzung. Zur Ableitung von Starkregen ist ein Überlauf in den Vorfluter vorgesehen. Das Arbeitsblatt A 138 ATV ist als Regelwerk für Bau und Bemessung heranzuziehen. Die Maßnahme soll der Versiegelung und dem Wasserverbrauch entgegenwirken und die Grundwasserneubildung im Bereich gewährleisten.

7. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, (§ 9 (1) 25 BauGB)

7.1 Pflanzgebot -großkronige Bäume- (pfg 1)



Pflanzgebot für das Anpflanzen von großkronigen Bäumen standortgerechter Arten (siehe Pflanzenliste Umweltbericht). Die Standorte sind im Wurzelbereich so auszubilden, dass pro Baum mindestens ein Wurzelraum von 2 cbm gewährleistet ist. Die Standorte sind bindend, können jedoch aus funktionellen Gründen (Zufahrten, Zuwege) seitlich um max. 3 m beidseitig verschoben werden.

7.2 Pflanzgebot –Obsthochstämme lokaltypischer Sorten- (pfg 2)

Pflanzgebot für das Anpflanzen von Obsthochstämmen lokaltypischer Sorten (siehe Pflanzenliste Umweltbericht). Die Standorte sind im Wurzelbereich so auszubilden, dass pro Baum mindestens ein Wurzelraum von 2 cbm gewährleistet ist. Die Standorte sind bindend, können jedoch aus funktionellen Gründen um max. 3 m beidseitig verschoben werden. Die Maßnahme dient der Förderung einer wertvollen Biotopstruktur sowie der Sicherung des Kleinklimas.

8. Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) 25 b BauGB)

8.1 Pflanzbindung für vorhandene Obstbäume (pfb 1)



Die vorhandenen Bäume sind zu schützen und zu erhalten. Abgängige Obstbäume sind durch Obsthochstämme lokal typischer Sorten (siehe Pflanzenliste Umweltbericht) zu ersetzen. Die Maßnahme dient dem Schutz einer wertvollen Biotopstruktur sowie der Sicherung und Verbesserung des Kleinklimas.

8.2 Pflanzbindung für vorhandene Bäume (pfb 2)



Die vorhandenen Bäume sind zu schützen und zu erhalten. Abgängige Bäume sind durch entsprechende Hochstämme (siehe Pflanzenliste Umweltbericht) zu ersetzen. Die Maßnahme dient dem Schutz einer wertvollen Biotopstruktur sowie der Sicherung und Verbesserung des Kleinklimas.

8.3 Pflanzbindung § 32-Biotop am Eschenbach und Eschenbächle



Innerhalb des § 32-Biotops dürfen weder höhenmäßige Geländeänderungen vorgenommen werden noch bauliche oder sonstige Anlagen und Befestigungen erstellt werden. Ebenso darf diese Fläche nicht zur Lagerung von Materialien aller Art (z.B. Kompost oder Abfall) verwendet werden. Innerhalb der so festgesetzten Fläche sind die vorhandenen Gehölze als flächenhaft wirksame Pflanzbindung zu erhalten und ggf. zu pflegen.

9. Flächen zur Herstellung des Straßenkörpers (§ 9 (25) BauGB)

9.1 Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern

Zur Herstellung der Straßen und Wege sind in den an öffentlichen Verkehrsflächen angrenzenden Grundstücken unterirdische Stützbauwerke, Hinterbeton der Randeinfassungen, Schaltschränke für die Strom- und Telefonversorgung sowie Lampenfundamente entlang der Grundstücksgrenze in der erforderlichen Breite und Höhe zu dulden. Der Sicherheitsraum ist nach den Vorgaben der RAS-Q 96 mit 0,50 m vorgegeben und entsprechend einzuhalten.

B) Satzung über die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan "Bühlgärten"

Rechtsgrundlagen

- Die Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 8. August 1995 (GBl. S. 617); geändert durch Gesetz vom 15.12.1997 (GBl. S. 521); geändert durch Gesetz vom 19.12.2000 (GBl. S. 760)
- Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch § 25 des Gesetzes vom 19.12.2000 (GBl. S. 745)
- Aufgrund des § 74 (1) und (7) LBO Baden-Württemberg i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 06.05.2008 die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan "Bühlgärten" als Satzung beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung über die örtlichen Bauvorschriften ist mit dem räumlichen Geltungsbereich der Bebauungsplan-Satzung "Bühlgärten" deckungsgleich.

§ 2 Bestandteile und Anlagen

Die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan "Bühlgärten" besteht aus folgenden Unterlagen:

I. Örtliche Bauvorschriften

in der Fassung vom 06.05.2008

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 Landesbauordnung (LBO) handelt, wer den Festsetzungen der örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan "Bühlgärten" tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung sind sämtliche Bauvorschriften von Bebauungsplänen innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Planes aufgehoben.

Eschenbach, den

(Bürgermeister Schubert)

II. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN zum Bebauungsplan "Bühlgärten"

1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 74 (1) 1 LBO)

1.1 Dachform, Dachneigung Hauptgebäude

FD, SD,
DN 0°- 45°

(siehe Planeinschrieb)

1.2 Dachdeckung

Dächer mit Dachneigungen bis 15° sind mit einer extensiven Dachbegrünung (Substratmächtigkeit mindestens 7cm) auszubilden. Der Anteil der zu begrünenden Flächen beträgt bei der Fläche für Gemeinbedarf (Mehrzweckhalle) 30%. Die Festsetzung ist u.a. eine Maßnahme zur Gestaltung des Ortsbildes und dient zur Verbesserung des Kleinklimas und der Förderung kleinräumiger Lebensbereiche für Flora und Fauna.

Für alle baulichen Anlagen gilt:

Unbeschichtete kupfer-, zink- oder bleigedekte Dächer sind nicht zulässig. Auf die Zulässigkeit von Dachrinnen und Fallrohren hat dies keine Auswirkung.

2. Werbeanlagen (§ 74 (1) 2 LBO)

Werbeanlagen sind bis zu einer maximalen Ansichtsfläche von 10 m² am Gebäude und an freistehenden Werbeanlagen zulässig. Die Höhe der Werbeanlagen darf die Gebäudehöhe nicht überschreiten. Werbeanlagen auf Dachflächen sind unzulässig.

3. Anforderungen an die Gestaltung und Nutzung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke (§ 74 (1) 3 LBO)

Die Befestigungen der Erschließungsflächen (oberirdische Stellplätze, Hofbereiche und Wege) sind aus Gründen der Flächenversiegelung wasserdurchlässig herzustellen (z.B. Schotterrasen, Sickersteine, Rasenpflaster).

Die unbebauten und unbefestigten Flächen der bebauten Grundstücke sind als Grünflächen anzulegen und zu pflegen.

4. Einfriedigungen (§ 74 (1) 3 LBO)

Einfriedigungen in Form von Zäunen sind nur bis zu einer Höhe von 1,20 m zulässig.

5. Niederspannungsfreileitungen (§ 74 (1) 5 LBO)

Die Anlage von Niederspannungsfreileitungen ist unzulässig. Alle der Versorgung des Gebietes dienenden Leitungen sind unterirdisch zu verlegen.

III. HINWEISE

zum Bebauungsplan "Bühlgärten"

und zu den örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan "Bühlgärten"

1. Sollten bei der Durchführung der vorgesehenen Arbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist gemäß §20 Denkmalschutzgesetz umgehend die Kreisarchäologie Göppingen zu benachrichtigen.
Die Fundstelle ist vier Werktage nach der Anzeige unberührt zu lassen, wenn nicht das Landesdenkmalamt einer Verkürzung dieser Frist zustimmt (§ 20.1 DSchG). Gegebenenfalls vorhandene Kleindenkmale (z.B. historische Wegweiser, Bildstöcke, etc.) sind unverändert an ihrem Standort zu belassen. Sollte eine Veränderung unabweisbar erscheinen, ist diese nur im Benehmen mit dem zuständigen Landesdenkmalamt vorzunehmen. Auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes über Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Darüber hinaus können bei tiefer in den Untergrund eingreifenden Maßnahmen auch archäologisch/paläontologisch wichtige Tier- und Pflanzenreste zutage treten. Nach den §§ 2 und 16 des Denkmalschutzgesetzes unterliegen entsprechende organische Reste und Fossilien ebenfalls dem Denkmalschutz, so dass zumindest auffällige Versteinerungen und Knochen der Meldepflicht unterliegen.
2. Sofern von den Einzelvorhaben Grundwasser angeschnitten wird, muss für die während der Bauzeit erforderliche temporäre Grundwasserabsenkung ein separates Wasserrechtsverfahren durchgeführt werden. Einer dauerhaften Grundwasserabsenkung (z.B. über Drainagen) wird generell nicht zugestimmt, gegebenenfalls ist eine wasserdichte Bauweise zu wählen (Weiße Wanne). Es wird empfohlen, rechtzeitig vor Baubeginn die Grundwassersituation in Erfahrung zu bringen bzw. bei entsprechender Einbindetiefe der Gebäude mit dem Umweltschutzamt die weitere Vorgehensweise abzuklären.
3. Das Plangebiet liegt im Zustrombereich des Mineralwasservorkommens im unteren Filstal, welches durch verschiedene Brunnen genutzt wird. Der Schutz dieses Mineralwassers genießt höchste Priorität, die mineralwasserführenden Gesteinsschichten dürfen nicht tangiert werden. Evtl. vorgesehene Erdwärmennutzungen sind daher frühzeitig mit dem Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg im Regierungspräsidium Freiburg hinsichtlich der der maximal zulässigen Bohrtiefe abzustimmen. Diese Voranfrage ist formlos und mit einem Lageplan versehen in 2-facher Ausfertigung an das Landratsamt Göppingen –Umweltschutzamt- zu senden und wird von dort an das LGRB weitergeleitet.
4. Wird die Erdgeschossfußbodenhöhe unterhalb der Rückstauenebene festgelegt, sind bei der Planung der Grundstücksentwässerung die in der DIN 1986 Teil 1 Abschnitt 7 festgelegten Bedingungen besonders zu beachten (Heben über die Rückstauenebene, Rückstauschleife).
5. Nach vorläufiger Geologischer Karte liegt das Planungsgebiet im Ausstrichbereich von oberflächennah verwitterten Tonsteinen des Mitteljuras (Opalinuston- Formation), die von bindenden Deckschichten überlagert werden. Die Deckschichten und verwitterten Opalinus- Tonsteine bilden einen setzungsfähigen und vor allem in Hanglage rutschanfälligen Baugrund, der zu saisonalen Volumenänderungen führt. Auf eine ausreichende Einbindetiefe der Fundamente und einheitliche Gründungsbedingungen ist daher zu achten.
6. Es wird empfohlen, objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN 4020 durchführen zu lassen.

7. Regelung zum Schutz des Bodens

Bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten und jegliche Bodenbelastung auf das unvermeidliche Maß zu beschränken. Die Hinweise und Regelungen des „Merkblatt Bodenschutz bei Bebauungsplänen“ des Landratsamtes Göppingen sind zu beachten.

8. Der Nachweis über Geländeänderungen ist gemäß § 2 LBOVVO in den Planunterlagen darzustellen.

9. In den Bauzeichnungen zum Bauantrag sind Material und Farbgebung der Außenwände (Fasadengestaltung) und Dachflächen anzugeben. (§ 3(6) BauVorlVO)

10. Es wird darauf hingewiesen, dass sich südlich des Plangebiets ein landwirtschaftlicher Betrieb befindet. Bei der Nutzung der Gemeinbedarfsfläche als Mehrzweckhalle sind Lärm- oder Geruchsemissionen nicht auszuschließen.

11. Außenbeleuchtung

Zur Außenbeleuchtung sind ausschließlich Natriumdampf- Niederdrucklampen zulässig. Die Leuchten müssen staubdicht sein und so ausgebildet sein, dass eine Lichtwirkung nur auf die zu beleuchtende Fläche erfolgt.

IV. VERFAHRENSVERMERKE

zum Bebauungsplan "Bühlgärten"

und zu den örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan "Bühlgärten"

- | | | |
|-----|---|----------------------------------|
| 1. | Aufstellungsbeschluss: | 13.11.2007 |
| 2. | Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB: | 21.12.2007 |
| 3. | Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB: | vom
bis |
| 4. | Feststellung des Entwurfes und Auslegungsbeschluss: | 11.03.2008 |
| 5. | Öffentliche Bekanntmachung der Auslegung: | 19.03.2008 |
| 6. | Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB: | vom 28.03.2008
bis 28.04.2008 |
| 7. | Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB: | 19.03.2008 |
| 8. | Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen (§ 3(2) BauGB): | 06.05.2008 |
| 9. | Als Satzung beschlossen (§ 10 BauGB): | 06.05.2008 |
| 10. | Ergebnismitteilung (§ 3(2) BauGB): | 12.2008 |
| 11. | Genehmigt durch das Landratsamt Göppingen
rechtskräftig durch Veröffentlichung der Genehmigung im Amtsblatt: | 01.07.2008
07.08.2008 |

V. AUSFERTIGUNGSVERMERK

zum Bebauungsplan "Bühlgärten"

und zu den örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan "Bühlgärten"

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes und den örtlichen Bauvorschriften zu diesem Bebauungsplan mit ihren Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe und Text mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften beachtet wurden.

Eschenbach, den

(Bürgermeister Schubert)

Genehmigt durch das Landratsamt Göppingen 01.07.2008
rechtskräftig durch Veröffentlichung der Genehmigung im Amtsblatt 07.08.2008

Gefertigt:

 **quadrat**
kommunikative Stadtentwicklung

Dipl. Ing. (FH) Manfred Mezger
-Freier Stadtplaner-
mquadrat - kommunikative Stadtentwicklung
Hauptstraße 68 73087 Bad Boll
T. 07164/14718-0 F. 07164/14718-18

C) Begründung zum Bebauungsplan "Bühlgärten" und zu den örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan "Bühlgärten"

I. Planerfordernis

Das derzeitige Angebot der Nahversorgung in Eschenbach bei ca. 2.200 Einwohnern ist nicht ausreichend: Der einzige Metzger und 1 Laden mit gemischtem Angebot haben in den vergangenen 12 Monaten geschlossen, seitdem sind nur noch 2 Bäckereien vor Ort. Die mobilen Bürger versorgen sich in den Nachbargemeinden, die älteren und weniger mobilen Personen sind auf das örtliche Angebot angewiesen.

Um dieser unbefriedigenden Situation entgegen zu wirken und das örtliche Angebot dauerhaft zu stärken und auszubauen, verfolgt die Gemeinde seit vielen Jahren das Ziel, einen Lebensmittelmarkt zur Versorgung der örtlichen Bevölkerung anzusiedeln. Geeigneter Standort ist unter Berücksichtigung der besonderen Situation der Gemeinde der Standort an der Kreisstraße K 1425 nach Göppingen-Ursenwang. Das Gebiet „Zwischen den Bächen“ erfüllt die grundsätzlichen Anforderungen, da es an der überörtlichen Durchgangsstraße verkehrsgünstig liegt und an diese angebunden werden kann. Darüber hinaus ist der Standort sowohl vom südlichen als auch vom nördlichen Gemeindeteil bequem zu Fuß zu erreichen.

Parallel zur Ansiedlung eines Nahversorgers plant die Gemeinde den Neubau einer sowohl kulturell als auch sportlich nutzbaren Mehrzweckhalle. Dadurch soll dem Defizit an einer geeigneten Veranstaltungsräumlichkeit Rechnung getragen werden. Die geplante Halle würde die Lücke zwischen den örtlichen Veranstaltungsräumen mit einer Größenordnung von max. 100-120 Personen und der großen Voralbhalle in Heiningen schließen. Die Mehrzweckhalle wird eine Größe von ca. 23 x 35 Meter haben und den Zugang von der Bahnhofstraße erhalten. Nebenräume, wie Umkleiden, Foyer und Lager ergänzen die Halle.

Der Bereich zwischen dem geplanten Nahversorger und der Bahnhofstraße, entlang der Kreisstraße K 1425 bietet sich als Standort ideal an, da dieser Standort als Bindeglied zwischen Eschenbach Süd und Eschenbach Nord dienen kann.

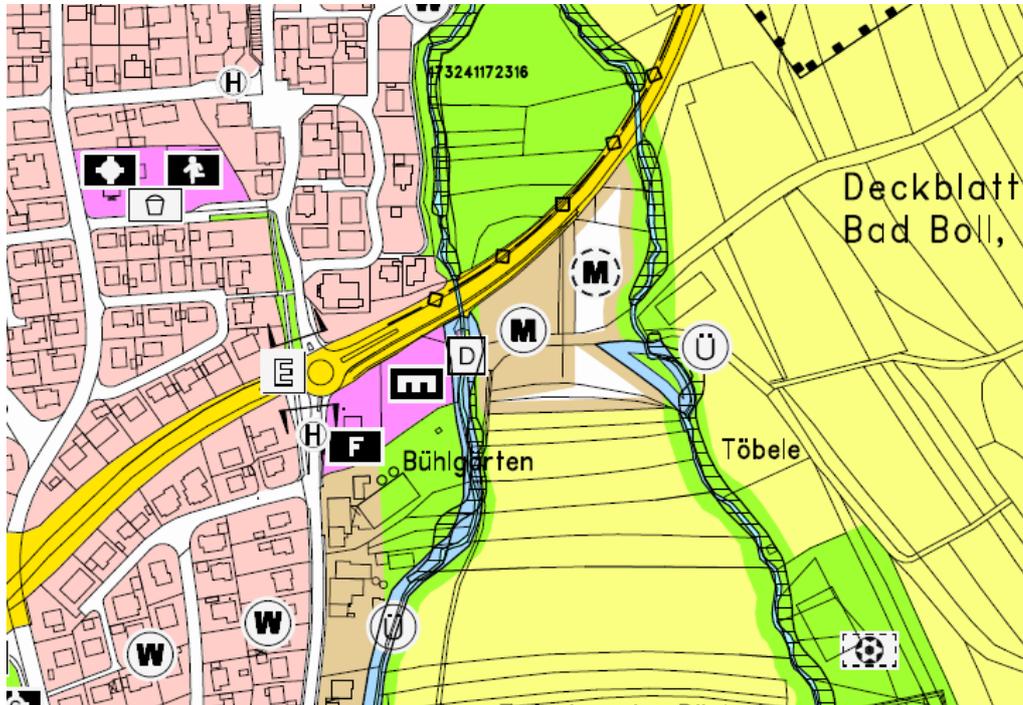
Um eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu erreichen und den Ortsrand in diesem Bereich städtebaulich zu arrondieren ist es notwendig, einen Bebauungsplan aufzustellen. Dieser soll als planungsrechtliche Grundlage für den Gesamtbereich verbindliches Planungsrecht schaffen, um die Erschließung und Bebauung des Nahversorgers und der Mehrzweckhalle zu ermöglichen.

II. Übergeordnete Planungen

Der östliche Bereich des Plangebietes ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes „Voralb“ der Gemeinden Eschenbach und Heiningen als Grünfläche dargestellt. Der Bebauungsplan wird somit nicht gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Der Gemeindeverwaltungsverband hat für den östlichen Teil des Plangebietes bereits im Jahr 2005 das Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes bis kurz vor die Rechtskraft gebracht. Mit den betroffenen Trägern öffentlicher Belange wurde Einvernehmen erzielt. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes stimmen jedoch im östlichen Bereich nicht exakt mit den Darstellungen der FNP-Änderung überein. Aufgrund der geringfügigen Überschreitung und der

nicht parzellenscharfen Darstellung im Flächennutzungsplan ist das vorliegende FNP-Verfahren allerdings für die Genehmigung des Bebauungsplanes ausreichend.



Ausschnitt aus der FNP-Änderung, Stand 2005

III. Bestand

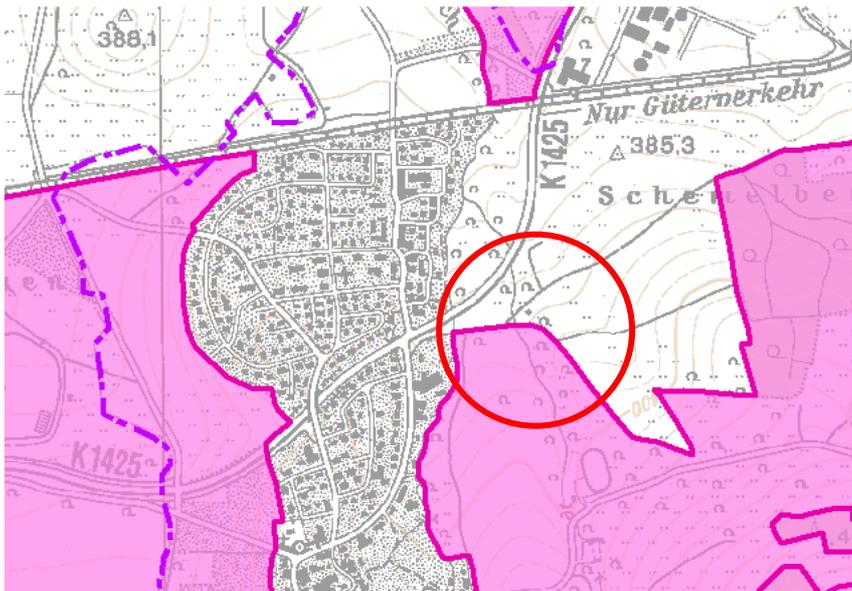
Örtliche Gegebenheiten

Bei den Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes handelt es sich im Wesentlichen um Grünland. Die genaue Beschreibung der örtlichen Situation und die daraus abzuleitende Zumutbarkeit der Nutzung der Flächen zur Bebauung ergeben sich auch aus dem Umweltbericht zum Bebauungsplan.

Das Planungsgebiet befindet sich am östlichen Ortsrand der Gemeinde Eschenbach, südlich der Kreisstraße K 1425 zwischen der Bahnhofstraße im Westen und dem Bachlauf Eschenbächle im Osten. Lockere Streuobstbestände sowie Feldgärten, Acker- und Grünland prägen das Planungsgebiet. Das Gelände wird derzeit landwirtschaftlich genutzt.

Schutzgebiete

Das Plangebiet grenzt im Süden an die Abgrenzung der Nachmeldekulisse des EU-Vogelschutzgebietes „Vorland der Mittleren Schwäbischen Alb“ (VSN-31). Ein direkter Eingriff in das Vogelschutzgebiet findet nicht statt. Die Auswirkungen sind im Umweltbericht dargestellt.



Ausschnitt aus der Übersichtskarte der VSG-Nachmeldung

Das Planungsgebiet liegt weder in einem Naturschutzgebiet (§ 23 BNatSchG) noch in einem Landschaftsschutzgebiet (§ 26 BNatSchG). Entlang der Bäche befinden sich nach § 32 BNatSchG geschützte Biotope. Außerdem sind entlang der Bäche Überschwemmungsflächen vorhanden. Die Biotope und Überschwemmungsflächen werden im Zuge der Planung größtenteils geschützt und verbindlich gesichert.

Naturdenkmale nach § 28 BNatSchG befinden sich nicht im Planungsgebiet. Ebenso ist kein FFH-Gebiet von dem Vorhaben betroffen.

Eigentum

Die Flurstücke befinden sich im Eigentum der Gemeinde.

Verkehr

Das Gebiet befindet sich am Schnittpunkt von Bahnhofstraße und Kreisstraße K 1425. Am westlichen Rand des Plangebiets verläuft die Bahnhofstraße bis zum bestehenden Kreisverkehr am nordwestlichen Plangebietsrand. Durch den Verlauf der Kreisstraße K 1425 wird das Gebiet im Norden begrenzt.

Altlasten

Altlasten oder ähnliche Vorbelastungen sind nicht bekannt.

Geologie und Hydrologie

Für das Plangebiet wurde kein geologisches Gutachten erstellt. Im Zuge der Objektplanung wird empfohlen, Baugrunduntersuchungen gem. DIN 4020 durchzuführen.

IV. Planungsziele und Planungskonzeption

Verkehrliche Erschließung

Um das Gebiet leistungsfähig an den innerörtlichen und überörtlichen Verkehr anzuschließen, ist eine neu zu bauende Linksabbiegespur von der Kreisstraße K 1425 geplant. Diese soll sowohl das Gelände des Marktgebäudes als auch den rückwärtigen Bereich der Mehrzweckhalle erschließen. Um die Zufahrt über den Eschenbach bis zur Halle im Westen zu gewährleisten, wird die bestehende Brücke hierfür genutzt. Eine weitere Erschließung erhält die Halle von Westen über die Bahnhofstraße. Diese Zufahrt ist bereits durch die bestehenden Außenanlagen des angrenzenden Feuerwehrgebäudes gegeben.

Der bestehende landwirtschaftliche Weg am südlichen Rand des Flurstückes 280/1 wird erhalten. Der Weg wird weiterhin über die vorhandene Brücke geführt, um einen Eingriff in das angrenzende Vogelschutzgebiet zu vermeiden.

Entwässerung

Das anfallende Oberflächenwasser der Dachflächen wird in die angrenzenden Bäche eingeleitet. Das Wasser soll möglichst verdunsten und versickern wird vor der Einleitung in die Bäche retensioniert. Die Versickerung ist allerdings aufgrund der bekannt schlechten Sickerfähigkeit der Böden nur bedingt möglich.

Im Zuge der konkreten Objektplanungen wird die Notwendigkeit der Retension vor der Einleitung geprüft und mit der Fachbehörde abgestimmt. Dabei wird auch die Möglichkeit untersucht, das Oberflächenwasser der Parkplätze in den Vorfluter abzuleiten. Das Schmutzwasser wird den bestehenden Mischkanälen zugeführt. Hierfür ist eine Ergänzung des Kanalsystems erforderlich.

Wasserversorgung

Die Versorgungssicherheit im Plangebiet ist gesichert. Im Zuge der Erschließung wird das vorhandene Leitungsnetz erweitert.

Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

Der westliche Teil des Plangebiets wird als Fläche für Gemeinbedarf ausgewiesen. Neben der vorhandenen Feuerwehr soll die Festsetzung eine Mehrzweckhalle zur kombinierten Kultur- und Sportnutzung ermöglichen. Die Festsetzung entspricht den Darstellungen des Flächennutzungsplanes.

Der östliche Teil wird als Mischgebiet festgesetzt. Wohngebäude, Gartenbaubetriebe, Tankstellen und Vergnügungsstätten werden ausgeschlossen, da sie an dieser exponierten Lage nicht in den Kontext der gemeindlichen Entwicklung integrierbar sind.

Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen und der maximalen Trauf- und Firsthöhen definiert. Im Mischgebiet ist darüber hinaus eine Grundflächenzahl definiert. Aufgrund der erwarteten Versiegelung durch Gebäude und Parkieranlage wird die nach § 17 BauNVO definierte Obergrenze von 0,6 auf 0,9 erhöht. Die städtebaulichen Gründe sind gegeben. Die Überschreitung wird durch Ausgleichsmaßnahmen im Umweltbericht kompensiert. Negative Auswirkungen auf Wohn- und Arbeitsverhältnisse, Umwelt und Verkehr sind nicht zu erwarten. Weitere öffentliche Belange stehen nicht entgegen.

Bauweise

Im gesamten Plangebiet wird die offene Bauweise festgesetzt. Der seitliche Grenzabstand in Zusammenhang mit einer maximalen Gebäudelänge von 50 Meter können eingehalten werden. Durch diese Parameter können die geplanten Gebäude möglichst harmonisch in das Gesamtgefüge der angrenzenden Bebauung integriert werden.

Garagen und Stellplätze

Offene Stellplätze sind auf den überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Einschränkungen werden diesbezüglich nicht vorgenommen, da die Stellplätze wesentlicher Bestandteil der geplanten Vorhaben sind. Garagen werden allerdings nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen, um das Ortsbild nicht negativ zu beeinträchtigen.

Grünflächen

Zum Erhalt der vorhandenen Biotopstrukturen sollen einzelne Bäume und die § 32-Biotope erhalten werden. Hierfür werden entsprechende Pflanzbindungen festgesetzt. Darüber hinaus werden durch Pflanzgebote weitere Bäume als Ausgleichsmaßnahme dienen.

Örtliche Bauvorschriften

Dachform, Dachneigung Hauptgebäude

Im westlichen Bereich der Gemeinbedarfsfläche besteht das Feuerwehrhaus mit einem steilen Satteldach. Die Dachneigung wird deshalb für dieses Gebäude am Bestand orientiert und mit mindestens 30 Grad bei Satteldach festgesetzt. Im östlichen Bereich der Gemeinbedarfsfläche und im Mischgebiet wird unter Berücksichtigung der vorliegenden Hallenplanung wahlweise Satteldach oder Flachdach festgesetzt. Flachdach ist nur unter der Voraussetzung einer Begrünung zulässig.

Befestigung von Erschließungsflächen

Offene Stellplätze sind wasserdurchlässig herzustellen, um die Flächenversiegelung zu minimieren und das Oberflächenwasser wieder dem natürlichen Kreislauf zuzuführen.

Einfriedigungen

Um das Landschaftsbild nicht negativ zu beeinträchtigen, wird die Höhe von Einfriedigungen auf 1,2 Meter festgesetzt.

V. Bodenordnung

Die Gemeinde hat die Grundstücke im Plangebiet von den privaten Eigentümern erworben, um die erforderlichen Erschließungsflächen zur Verfügung zu stellen. Das Grundstück im Mischgebiet wurde zwischenzeitlich bereits an den Investor veräußert.

VI. Städtebauliche Kenndaten

Gesamtfläche Bebauungsplan	14.965 m ²
Fläche für Gemeinbedarf	4.324 m ²
Mischgebiet	5.002 m ²
Öffentliche Verkehrsfläche	2.693 m ²
Gewässer	76 m ²
Grünflächen	2.870 m ²

Gefertigt:



Dipl. Ing. (FH) Manfred Mezger
-Freier Stadtplaner-

mquadrat - kommunikative Stadtentwicklung
Hauptstraße 68 73087 Bad Boll
T. 07164/14718-0 F. 07164/14718-18

**Artenschutzrechtliche Prüfung
nach Art. 12 u. 13 FFH-Richtlinie
und Art. 5 Vogelschutz-Richtlinie**

**Bebauungsplan „Bühlgärten“ /
Eschenbach**

**Gemeinde Eschenbach
(Landkreis Göppingen)**

**Artenschutzrechtliche Prüfung
nach Art. 12 u. 13 FFH-Richtlinie
und Art. 5 Vogelschutz-Richtlinie**

**Bebauungsplan „Bühlgärten“ /
Eschenbach**

Auftraggeber

Gemeinde Eschenbach
Lotenbergstraße 6
73107 Eschenbach
Tel. 07161 / 94040-11

Auftragnehmer

Naturkonzept, Luis G. Sikora
Jettenburger Str. 44
72770 Reutlingen

Bearbeiter

Dipl.-Ing. (FH) Wolfgang Lissak
Dipl.-Ing. (FH) Luis G. Sikora

August 2007
Ergänzt April 2008

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkung	5
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	5
1.2	Vorhabenbezogenes Untersuchungsgebiet	6
1.3	Beschreibung des Vorhabens	6
1.4	Methodisches Vorgehen	7
1.5	Grundlagendaten	8
2	Wirkungsprognose	10
3	Darstellung der Betroffenheit der Arten	12
3.1	Flora	12
3.2	Fauna	12
3.2.1	Insekten	12
3.2.2	Säugetiere	12
3.2.3	Amphibien und Reptilien	12
3.2.4	Vögel	13
4	Bestand und Betroffenheit streng geschützter Vogelarten	15
4.1	Vogelarten Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie	15
4.1.1	Arten von besonderer lokaler Bedeutung	15
4.2	Streng geschützte Vogelarten in Baden-Württemberg	17
5	Bewertung	18
6	Artenschutzrechtliche Stellungnahme	20
7	Fachliche Empfehlung zu Erhaltungsmaßnahmen	22
	Literaturverzeichnis	23

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Gemeldete Vogelarten im EU-Vogelschutzgebiet VSN-31 Nachmeldekulisse „Vorland der Mittleren Schwäbischen Alb“	9
Tab. 2: Im Planungsgebiet „Bühlgärten“ festgestellte Vogelarten	13
Tab. 3: Bewertung der Biotoptypen hinsichtlich ihrer Eignung für den Artenschutz	19

1 Vorbemerkung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Um die planungsrechtliche Voraussetzung für die Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes sowie den Bau einer Mehrzweckhalle zu schaffen, beabsichtigt die Gemeinde Eschenbach die Änderung des Flächennutzungsplanes des GVV Voralb vom 17.03.2005 und die Aufstellung eines Bebauungsplanes im Gewinn „Bühlgärten“.

Gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist bei Eingriffsvorhaben eine artenschutzrechtliche Prüfung vorzunehmen. Gegenstand dieser Prüfung sind europarechtlich streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse des Anhangs IV der FFH-Richtlinie 92/43/EWG (ABl. EG Nr. L 206/7) vom 21.05.1992 sowie europäische Vogelarten nach der Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG (ABl. EG Nr. L103) vom 02.04.1979.

Geprüft wird, ob sich Artenschutzbelange nach dem BNatSchG für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten (§ 10 [2] Nr.10 BNatSchG) oder für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten (§ 10 [2,9 Nr. 11 BnatSchG) ergeben. Besonders geschützte Arten sind u. a. die Arten des Anhangs IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) sowie des Anhang I der EU-Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL).

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung*) ist zu ermitteln, ob durch das geplante Vorhaben eine erhebliche Beeinträchtigung von besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten entstehen könnte und ob es zu Beeinträchtigungen der lokalen Population von Tier- und Pflanzenarten kommt bzw. ein günstiger Erhaltungszustand besteht.

*) Das vorliegende artenschutzrechtliche Gutachten ersetzt die Fassung vom August 2007 aufgrund einer Erweiterung des vorhabenbezogenen Untersuchungsgebietes um den Bereich zwischen Bahnhofstraße und K 1425.

1.2 Vorhabenbezogenes Untersuchungsgebiet

Das Planungsgebiet liegt im Vorland der Mittleren Schwäbischen Alb im Naturraum Schwäbisches Keuper-Lias-Land.

Das Planungsgebiet befindet sich am östlichen Ortsrand der Gemeinde Eschenbach im Landkreis Göppingen südlich der K 1425 zwischen der Bahnhofstraße und dem sog. Eschenbächle. Nach Süden wird das Planungsgebiet durch die Zufahrt bzw. einen Feldweg begrenzt. Die Fläche umfasst 1,5 ha.

Das Untersuchungsgebiet für die artenschutzrechtliche Prüfung umfasst das Planungsgebiet gemäß Bebauungsplan bzw. Grünordnungsplan (Stand März 2008) sowie angrenzende Bereiche im Umkreis von etwa 100 m.

Lockere Streuobstbestände, Fettwiesen intensives Grünland sowie zwei Bachläufe mit begleitenden Bachauengehölzbeständen prägen das Untersuchungsgebiet. Im Westen schließt sich die bebaute Ortsrandlage mit Feuerwehrgebäude, Siedlungsgrün und Parkflächen an. Das Grünland wird gegenwärtig landwirtschaftlich genutzt.

Die unmittelbare Umgebung wird ebenso von landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie im Westen bzw. im Norden vom Verkehrsflächen und dem Siedlungsrand bestimmt. Südlich und östlich des Planungsgebiets schließen sich Streuobstbestände, Wirtschaftsgrünland und Ackerland an.

1.3 Beschreibung des Vorhabens

Die Bebauungsplanung sieht im östlichen Teil des Gebietes die Errichtung eines Gebäudes für einen Lebensmittelmarkt vor. Für das Bauvorhaben wird von einer überbaubaren Fläche von ca. 1450 m² ausgegangen, wovon 800 m² auf die Verkaufsfläche entfallen. Eine Parkplatzfläche mit 84 Stellplätzen für Pkw ist dafür veranschlagt. Eine Zufahrt ist von der K 1425 sowie über die Bahnhofstraße vorgesehen.

Im westlichen Teil des Planungsgebietes ist der Bau einer Mehrzweckhalle geplant. Bei dem Gebäude wird von einer Fläche von ca. 23 x 35 m ausgegangen. Vorgesehen sind ca. 50 Pkw-Stellplätze. Die Mehrzweckhalle soll über die bestehende Zufahrt von der Bahnhofstraße zugänglich sein.

Für beide Bauvorhaben soll eine Fläche von ca. 3.850 m² in Anspruch genommen werden. Vom geplanten Eingriff ist insbesondere ein Streuobstbestand am östlichen Rand des Planungsgebietes betroffen. Ein Großteil der Grünlandflächen wird für Zufahrten und Parkflächen benötigt.

1.4 Methodisches Vorgehen

Zur Ermittlung der Bedeutung des Planungsgebietes im Hinblick auf Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanter Tier- und Pflanzenarten erfolgten im Mai bis Juli 2007 sowie im März und April 2008 mehrmalige Begehungen des Gebietes.

Vorrangiges Ziel der Begehungen war, das Brutvogel-Inventar, insbesondere das Vorkommen besonders bzw. streng geschützter Vogelarten zu ermitteln.

Die Differenzierung in Brutvögel, Nahrungsgäste und Durchzügler erfolgte nach lokalavifaunistischen Kenntnissen des Bearbeiters. Für die Erfassung wurden die Methodenstandards nach SUDFELDT (2005) zu Grunde gelegt.

Darüber hinaus wurde die Datenbank der Ornithologischen Arbeitsgemeinschaft Göppingen (OAG) abgefragt, um eine Einschätzung der Avifauna über den Erfassungszeitraum hinaus vornehmen zu können. Dabei wurde ein zurückliegender Zeitraum von 5 Jahren herangezogen.

Zur Überprüfung von möglichen Vorkommen von Tier- und Pflanzenarten der FFH-Richtlinie wurden im Planungsgebiet stichprobenartige Kontrollen durchgeführt. Dabei wurde insbesondere geprüft, ob Habitatstrukturen für das Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanter Amphibien-, Reptilienarten sowie Heuschrecken- und Tagfalterarten vorhanden sind.

Vorhandene Ortskenntnisse und potenzielle Habitate, die aus im Untersuchungsgebiet vorhandenen Landschafts- und Biotopstrukturen hergeleitet werden, bildeten die Grundlage zur Auswahl der Arten sowie deren Prüfung und Beurteilung.

Ausschlaggebend für die Prüfung sind die Fortpflanzungsstätten, d. h. Nist- bzw. Brutplätze, Eiablageplätze der Arten. Nahrungs- und Jagdgebiete gehören nicht zu den Lebensstätten und sind für die Prüfung nicht relevant.

Für Arten, deren erforderlicher Habitat im Planungsgebiet nicht vorhanden ist und deren Vorkommen die daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können, erfolgte keine Prüfung.

1.5 Grundlagendaten

Das Vorhaben tangiert die Nachmeldekulisse des EU-Vogelschutzgebietes „Vorland der Mittleren Schwäbischen Alb“ (VSN-31). Das Planungsgebiet grenzt unmittelbar im Südosten an das Vogelschutzgebiet an.

Die ursprünglich beabsichtigte Inanspruchnahme von einer Teilfläche im Vogelschutzgebiet für Verkehrs- und Parkflächen für den Lebensmittelmarkt konnte durch Modifizierung der Planung vermieden werden.

Im Zentrum der Prüfung stehen relevante Vogelarten nach der EU-Vogelschutz-Richtlinie. Für das im Nachmeldeverfahren befindliche EU-Vogelschutzgebiet „Vorland der Mittleren Schwäbische Alb“ (VSN-31) sind die in Tabelle 1 aufgeführten Vogelarten gemeldet.

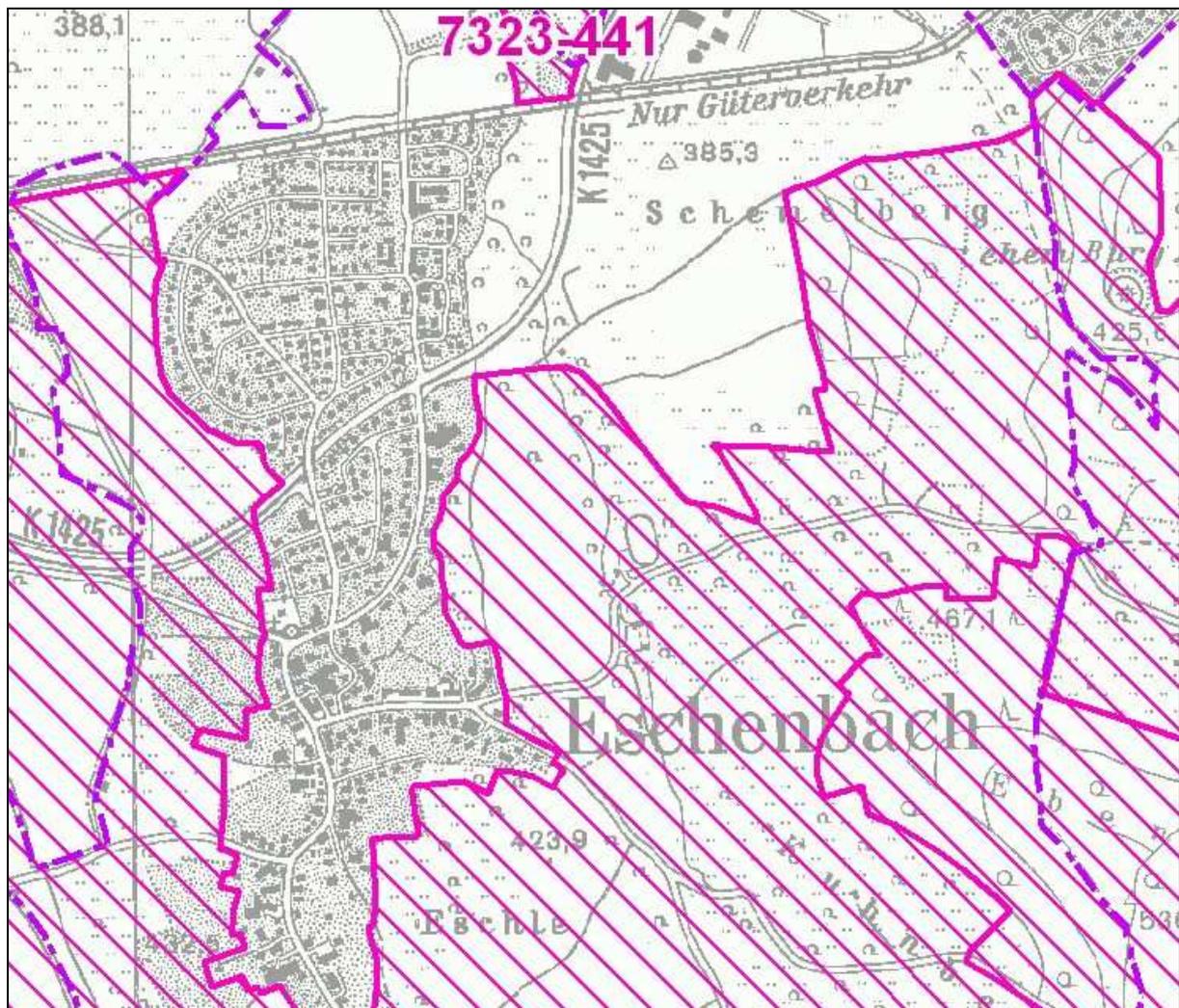


Abb. 1: Abgrenzung des EU-Vogelschutzgebietes (schraffiert) im Bereich Eschenbach

Tab. 1 Gemeldete Vogelarten im EU-Vogelschutzgebiet VSN-31
Nachmeldekulisse „Vorland der Mittleren Schwäbische Alb“

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL BW	RL D
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	3	-
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	-	-
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	-	V
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	3	3
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	-	-
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	V	-
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	2	3
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	V	V
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	V	V
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	V	-
Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>	3	1

Legende

RL BW = Rote Liste Baden-Württemberg (2004)

- 1 Vom Aussterben bedroht
- 2 Stark gefährdet
- 3 Gefährdet
- V Vorwarnliste

RL D = Rote Liste Deutschland (2002)

- 1 Vom Aussterben bedroht
- 2 Stark gefährdet
- 3 Gefährdet
- V Vorwarnliste

Das Planungsgebiet liegt weder in einem Naturschutzgebiet (§ 23 BNatSchG) noch in einem Landschaftsschutzgebiet (§ 26 BNatSchG). Im Planungsgebiet befinden sich keine Naturdenkmale nach § 28 BNatSchG. Ebenso ist kein FFH-Gebiet von dem Vorhaben betroffen.

Entlang von Eschenbach und Eschenbächle befinden mehrere § 32 Biotope (Bachgehölze). Die Planung greift in diese Schutzgebiete nicht unmittelbar ein, wenn auch zwei der § 32-Biotope im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegen.

Aus den zur Verfügung stehenden Unterlagen waren keine Angaben oder Hinweise auf Vorkommen von Arten der Anhangliste IV der FFH-RL bzw. Brutvorkommen von streng oder besonders geschützten Vogelarten zu entnehmen.

2 Wirkungsprognose

2.1 Baubedingt

Baubedingt kommt es zu einem Verlust und zu Beeinträchtigungen von Lebensräumen durch die Beanspruchung des Geländes für die Baustelle. Des Weiteren können Individuen durch Lärmemissionen gestört werden. Das Umfeld der Baustelle entfällt für geräusch- und störungsempfindliche Tierarten als Lebensraum oder wird diesbezüglich in seiner Eignung verschlechtert.

Zu Störungen und Brutverlusten kann es durch das Entfernen von Bäumen mit Höhlen kommen. Zu einer erheblichen Störung an Brutplätzen und in Nahrungsgebieten kommt es baubedingt während der Brut- und Aufzuchtzeit im Frühjahr. Erforderlich ist eine Bauzeitenregelung, um Störungen während der Brutzeit von Mitte April bis Ende Juni zu vermeiden.

Durch die Rodung von Obstbäumen mit Höhlen kann es zu Verbotstatbeständen gemäß § 5 VS-RL kommen. Hier muss dann im Einzelfall vor Ort geprüft werden, ob Lebensstätten von besonders geschützten Arten betroffen sind.

2.2 Anlagebedingt

Es ist davon auszugehen, dass ein direkter Flächenentzug durch Überbauung und Versiegelung erfolgt und bestehende Biotopstrukturen teilweise beseitigt werden. Insbesondere durch den Verlust von ca. 20 Obstbäumen kommt es zu einer Verkleinerung des Streuobstgebietes, so dass dieses Gebiet insbesondere Streuobst bewohnenden Vogelarten nicht mehr als Lebensstätte dienen kann. Grünland- und Ruderalflächen gehen als Nahrungsflächen verloren.

Durch Überbauung, Versiegelung und Nutzungsänderung verlieren die beanspruchten Flächen ihre Funktion als Lebensraum für Tiere und Pflanzen.

Die Bebauung sowie die veränderte Nutzung hat eine Veränderung der Habitatstruktur zur Folge. Ebenso ist eine Veränderung abiotischer Standortfaktoren, wie des Untergrundes, der Geländerelevierung und der standörtlichen Gegebenheiten zu erwarten.

Da die geplante Bebauung außerhalb der bestehenden Ortslage in einen Streuobst-Restfläche eingreift, ist mit einer Zerschneidungs- bzw. Barrierewirkung für die Tierwelt zu rechnen.

Anflug von Vögeln an Glasfronten und von Insekten an Beleuchtungskörper können anlagebedingt auftreten.

2.3 Betriebsbedingt

Betriebsbedingt sind vor allem Störungen in den unmittelbar angrenzenden Bereichen sowie Kollisionen mit Fahrzeugen zu erwarten. Zu den zu erwarteten nichtstofflichen Einwirkungen sind neben akustischen Reizen durch Fahrzeugverkehr vor allem Lichtemissionen durch Innen- und Außenbeleuchtung des Bauwerkes zu erwarten.

3 Darstellung der durch das Vorhaben betroffenen Arten

3.1 Flora

Die Begehungen im Planungsgebiet ergaben keine Funde von artenschutzrechtlich relevanten Pflanzenarten.

Angesichts der anthropogen stark überformten Biotoptypen sind keine Pflanzenarten der FFH-Richtlinie Anhang IV zu erwarten. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie die Gehölzkomplexe der Straßenbegleitbepflanzung, des Bachgehölzes sowie der Grünanlagen im Außenbereich der bestehenden Bebauung stellen keine Standorte für besonders geschützte Pflanzenarten dar.

3.2 Fauna

3.2.1 Insekten *Insecta*

Es konnten keine Nachweise von artenschutzrechtlich relevanten Insektenarten, wie Schmetterlinge, Käfer, Libellen oder Heuschrecken erbracht werden. Vorkommen von besonders geschützten Insektenarten sind nicht zu erwarten, da das Planungsgebiet keine Habitate dieser Arten aufweist.

3.2.2 Säugetiere *Mammalia*

Säugetiervorkommen wurden im Zuge der Erhebung aus methodischen Gründen nicht überprüft. Aufgrund der im Planungsgebiet vorhandenen Habitatstrukturen sind Vorkommen von Fledermäusen nicht auszuschließen. Die im Planungsgebiet vorhandenen Baumhöhlen können prinzipiell als Wochenstuben oder Sommerquartiere dienen.

Das Vorkommen weiterer streng geschützter Säugetierarten kann aufgrund der Raum- und Habitatansprüche dieser Arten ausgeschlossen werden.

3.2.3 Amphibien *Amphibia* / Reptilien *Reptilia*

Vorkommen von Amphibien und Reptilien konnten nicht festgestellt werden. Da potenzielle Laichgewässer fehlen, können reproduktive Vorkommen von Amphibien, insbesondere der artenschutzrechtlich relevanten und in der weiteren Umgebung vorkommenden Gelbbauch-Unke *Bombina variegata* ausgeschlossen werden.

Das Vorkommen streng geschützter Reptilienarten kann aufgrund dem Fehlen geeigneter Habitate sowie aus biogeografischen oder klimatischen Gründen ausgeschlossen werden.

Die in der näheren Umgebung vorkommende Zauneidechse *Lacerta agilis* als besonders geschützte Reptilienart konnte im Planungsgebiet nicht festgestellt werden. Da nahezu keine geeigneten Habitatstrukturen, wie z. B. sonnige Böschungen und Ruderalstellen, vorhanden sind und die landwirtschaftlichen Flächen sowie die Grünflächen der Ortsrandlage einer intensiven Nutzung unterliegen, sind Vorkommen dieser artenschutzrechtlich relevanten Art nicht zu erwarten.

3.2.4 Vögel *Aves*

In der nachfolgenden Tabelle 3 werden die Vogelarten aufgeführt, welche im Planungsgebiet aktuell bzw. innerhalb der zurückliegenden 5 Jahre festgestellt wurden. Es handelt sich dabei um ein typisches Arteninventar für Streuobstwiesen und den dörflichen Siedlungsrand im Albvorland.

Im Untersuchungsgebiet konnten insgesamt 45 Vogelarten ermittelt werden. Das Spektrum umfasst ein für den Naturraum und für die betroffenen Biotoptypen typisches Arteninventar. Der Großteil der angetroffenen Vogelarten brütet im Planungsgebiet nicht, jedoch größtenteils im nahen Umkreis von einem Kilometer. Sie nutzen vielfach das Gebiet zur Nahrungssuche bzw. zur Jagd und wurden deshalb als Nahrungsgäste eingestuft. Zufällig überfliegende Vogelarten, die keinen Bezug zum Untersuchungsgebiet erkennen ließen, wurden nicht aufgenommen.

Tab. 2: Im Planungsgebiet „Bühlgärten“ nachgewiesene Vogelarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL BW	RL D	Status
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	-	-	Ng
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	-	V	Ng
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	-	-	Ng
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	-	Ng
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	V	-	Ng
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	3	3	Ng
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	-	Ng
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	V	V	Ng
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	-	-	Ng
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	V	-	Ng
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	-	V	Bv ? Ng
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	-	-	Bv ? Ng
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	V	V	Ng

Kleinspecht	<i>Dendrocopos minor</i>	V	-	Ng
Elster	<i>Pica pica</i>	-	-	Ng
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	-	-	Ng
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	-	-	Ng
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	-	-	Bv
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-	Bv
Sumpfmehse	<i>Parus palustris</i>	-	-	Ng
Rauchschnalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3	-	Ng
Mehlschnalbe	<i>Delichon urbica</i>	3	-	Ng
Weidenlaubsänger	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	Ng / Dz
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	Ng / Dz
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	-	-	Ng
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	-	-	Bv
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-	Bv / Ng
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	V	-	Bv
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-	Bv
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	V	-	Dz
Rotdrossel	<i>Turdus iliacus</i>	-	-	Dz
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	-	-	Dz
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	V	-	Bv ? Ng
Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>	3	1	Ng
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	V	-	Ng / Dz
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-	Bv
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	Bv
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	Ng
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	-	-	Ng
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	Bv
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	V	-	Ng
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	-	-	Ng
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	-	-	Ng
Hänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	V	-	Ng
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	-	Bv

Legende

RL BW = Rote Liste Baden-Württemberg (2004): 1 = Vom Aussterben bedroht; 2 = Stark gefährdet; 3 = Gefährdet; V = Vorwarnliste

RL D = Rote Liste Deutschland (2002): 1 = Vom Aussterben bedroht; 2 = Stark gefährdet; 3 = Gefährdet, V = Vorwarnliste

Status: Bv = Brutvogel, Ng = Nahrungsgast, Dz = Durchzügler

Fettdruck: Streng geschützte Arten in Baden-Württemberg

4 Bestand und Betroffenheit streng geschützter Vogelarten

4.1 Vogelarten Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie

Im Planungsgebiet konnten keine Vogelarten der Vogelschutz-Richtlinie Anhang 1 als Brutvogel nachgewiesen werden.

In der weiteren Umgebung (Umkreis 5 km) brüten folgende planungsrelevante Vogelarten: Rotmilan, Schwarzmilan, Hohltaube, Wendehals, Mittelspecht, Halsbandschnäpper und Neuntöter. Vier dieser Arten sind im Planungsgebiet als Nahrungsgäste bestätigt (siehe Tab. 2).

Da sich im Planungsgebiet keine Brutplätze bzw. –habitate befinden, ist für diese Vogelarten eine Beeinträchtigung der lokalen Population nicht zu erwarten.

4.1.1 Vogelarten von besonderer lokalen Bedeutung

Obwohl der **Mittelspecht** und **Halsbandschnäpper** im Planungsgebiet nicht als Brutvogel angetroffen wurden, erscheint für diese Arten eine differenzierte und eingehende Betrachtung erforderlich.

▪ Halsbandschnäpper (*Ficedulla albicollis*)

Der stark gefährdete und vom Aussterben bedrohte Halsbandschnäpper brütet in Baden-Württemberg überwiegend in extensiv genutzten Streuobstwiesen. Das Albvorland gehört zum Hauptverbreitungsgebiet der Art in Deutschland. Baden-Württemberg und auch der Landkreis Göppingen, der im Hauptareal des Halsbandschnäppers in Baden-Württemberg liegt, tragen eine besondere Verantwortung für die Art.

Der Halsbandschnäpper reagiert empfindlich auf Nutzungsänderungen in seinem Lebensraum. Insbesondere das Verschwinden von geeigneten Höhlenbäumen führt zu Bestandsrückgängen.

Im Plangebiet konnte aktuell kein Brutvorkommen des Halsbandschnäppers festgestellt werden. Auch in früheren Jahren sind keine Brutvorkommen im Planungsgebiet bestätigt worden. Allerdings verfügt das Plangebiet über geeignete Habitatstrukturen, so dass das Gebiet über eine Eignung als Lebensraum für die Art verfügt.

In der näheren Umgebung, d. h. vor allem südlich des Planungsgebietes sind nach der Revierkartierung von 2004 und nach Feststellungen im Jahr 2007 Vorkommen

des Halsbandschnäppers bekannt. Auch südlich des Planungsgebietes im Gewann „Banholz“ ist der Halsbandschnäpper als Brutvogel bestätigt.

Der Streuobstbestand des Planungsgebietes liegt zwischen den beiden aktuell von dieser Vogelart besiedelten Gebieten. Zusammen mit den Gehölzstrukturen entlang der Bachläufe bildet der Obstbaumbestand ein Verbundelement zwischen den Streuobstflächen „Banholz“ und den Streuobstflächen südöstlich von Eschenbach. Das relativ isoliert liegende Streuobstgebiet „Banholz“ verfügt über eine artenreiche Brutvogelfauna, zu der neben dem Halsbandschnäpper auch gefährdete Arten wie Grünspecht, Kleinspecht, Gartenrotschwanz, Grauschnäpper, u. a. gehören.

Beobachtungen deuten darauf hin, dass dem Obstbaumbestand des Plangebietes vor allem die Funktion eines Trittsteinbiotops zwischen den aktuellen Brutgebieten zugeschrieben werden muss.

Da im Plangebiet kein aktuelles Brutvorkommen des Halsbandschnäppers nachgewiesen wurde, ist daraus zu schließen, dass durch das Vorhaben es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Population dieser Vogelart kommt. Verbotstatbestände nach § 5 VS-RL sind nicht zu erwarten.

▪ **Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)**

Der Mittelspecht ist als regelmäßiger Brutvogel im Altvorland weit verbreitet. Neben Altholz reichen Wäldern werden im Altvorland bevorzugt Streuobstwiesen mit alten und totholzreichen Baumbeständen besiedelt. In Streuobstwiesen erfüllen vor allem alte Birnbäume seine Ansprüche an grobrissige, fugenreiche Rindenstrukturen.

Mittelspechte brüten u. a. in den benachbarten Waldgebieten „Schemelberg“ und „Zillenhardt“. Im Plangebiet selbst konnte die Art zur Brutzeit 2007 nicht angetroffen werden. Ein Brutvorkommen in früheren Jahren ist aus dem Plangebiet nicht bekannt. Allerdings verfügt der alte Birnbaum am Weg über Spechthöhlen, die darauf hindeuten, dass der betroffene Obstbaumbestand als Habitatbäume für Spechte geeignet ist.

Aus den benachbarten Brutrevieren in den Gebieten „Schemelberg“, „Zillenhardt“, Kuhnberg, Lotenberg usw. verstreichen Mittelspechte außerhalb der Brutzeit umher. Dabei werden regelmäßig auch ortsnahe Obstbaumbestände aufgesucht, insbesondere wenn sie über entsprechend alte Bäume verfügen.

Der hohe Anteil an Totholz an den Zwetschgenbäumen sowie Altholz (Birnbäume) im Planungsgebiet muss insbesondere für Spechte einschließlich des Mittelspechts als wertgebend beurteilt werden. Die an vielen Bäumen erkennbaren Hackspuren deuten auf die nahrungsökologische Funktion des Baumbestandes hin.

Da im Plangebiet kein aktuelles Brutvorkommen des Mittelspechtes besteht und eine Nutzung gegenwärtig allenfalls außerhalb der Brutzeit stattfindet, ist daraus zu schließen, dass durch das Vorhaben es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Population des Mittelspechtes kommt. Verbotstatbestände nach § 5 VS-RL sind nicht zu erwarten.

4.2 Streng geschützte Arten in Baden-Württemberg

▪ Mäusebussard (*Buteo buteo*)

Der Mäusebussard ist in Baden-Württemberg als streng geschützte Art geführt. Die Art konnte aktuell als Nahrungsgast ohne engere Bindung zum Planungsgebiet angetroffen werden. Aus den Vorjahren liegen jedoch Hinweise vor, die ein Brüten der Art in einem der größeren Obstbäume vermuten ließen. Eine Überprüfung, ob die die Art dort tatsächlich brütet, hatte in den Vorjahren nicht stattgefunden.

Das Gebiet besitzt aufgrund seiner Struktur (Horstbäume, angrenzende Jagdhabitate) über eine Eignung als Bruthabitat für den Mäusebussard.

Da für die Art im nahen und weiteren Umkreis potentielle Horstbäume in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen, sind Verbotstatbestände nach § 5 VS-RL sind nicht zu erwarten.

▪ Grünspecht (*Picus viridis*)

Der Grünspecht ist in Baden-Württemberg als streng geschützte Art geführt. Im Planungsgebiet konnte die Art aktuell als Nahrungsgast, jedoch nicht als Brutvogel angetroffen werden. Aus den Vorjahren liegen jedoch Beobachtungen vor, die ein Brüten der Art in einem der Obstbäume vermuten ließen. Eine Überprüfung, ob die die Art dort tatsächlich brütet, hatte in den Vorjahren nicht stattgefunden.

Das Gebiet besitzt aufgrund seines Baumbestandes über eine Eignung als Bruthabitat für den Grünspecht. Für den Grünspecht erfüllt der Streuobstbestand zumindest die Funktion als Trittsteinbiotop zwischen den angeführten Streuobstgebieten nördlich und südlich des Planungsgebietes.

Da für die Art im nahen und weiteren Umkreis potentielle Höhlenbäume zur Verfügung stehen, sind Verbotstatbestände nach § 5 VS-RL sind nicht zu erwarten.

5 Bewertung

Für die artenschutzrechtliche Prüfung ist vorrangig untersucht worden, ob das Planungsgebiet über Vorkommen von besonders geschützten oder streng geschützten Tier- und Pflanzenarten verfügt.

Der Schwerpunkt der Überprüfung lag auf der Artengruppe der Vögel. Weitere Tierartengruppen und die Flora wurden hauptsächlich dahin gehend überprüft, ob geeignete Habitats oder Standorte vorhanden sind. Dazu wurde als Grundlage für eine Bewertung des Arten- und Biotopschutzes und zur Einstufung die neunstufige Skala nach KAULE (1991) herangezogen.

Die Bewertung der vorhandenen Biotoptypen nach dieser Skala ist in Tabelle 3 dargestellt. Die Wertstufen 1 - 3 kennzeichnen für den Artenschutz negative Flächen, 4 - 5 für den Artenschutz unbedeutende bis noch relevante Flächen und 6 – 9 für den Artenschutz besonders bedeutende Flächen.

Seltenheit, Gefährdung, Alter und Ersetzbarkeit der vorhandenen Biotope sind dabei wesentliche Bewertungskriterien.

Die Bewertung der Biotoptypen im Hinblick auf ihre Eignung als Lebensstätten für artenschutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzenarten ergab, dass der Streuobstbestand und die Bachläufe mit begleitenden Gehölzbeständen eine besondere Bedeutung für den Artenschutz haben.

Da Arten der FFH-RL und Brutvogelarten der VS-RL im Planungsgebiet nicht nachgewiesen werden konnten, sind keine Verbotstatbestände gemäß Art. 5 Vogelschutzrichtlinie bzw. Art. 12 FFH-Richtlinie gegeben. Auswirkungen des Vorhabens auf den Erhaltungszustand der in Kapitel 4 aufgeführten Arten in ihrer lokalen Population sind nicht erkennbar.

Da ebenso Biotoptypen der Wertstufe 6, die für den Artenschutz relevant sind, durch das Vorhaben nicht oder nur teilweise durch Überbauung oder dauerhafte Veränderung betroffen sind, können daraus keine artenschutzrechtliche Verbotstatbestände abgeleitet werden.

Tab. 3 Bewertung der Biotoptypen hinsichtlich ihrer Bedeutung für den Artenschutz

Biotoptyp und Wertgebende Kriterien	Wertstufe
<p>Reliktischer Streuobstbestand <u>Wertgebende Kriterien:</u> Kleine Ausgleichsfläche zwischen Nutz-ökosystemen, jedoch ohne Vorkommen seltener oder gefährdeter (relevanter) Arten. Artenschutzrechtlich relevante Vogelarten sind nur als Nahrungsgäste nachgewiesen.</p>	Wertstufe 6
<p>Intensives Wirtschaftsgrünland <u>Wertgebende Kriterien:</u> Stark verarmtes Grünland ohne spezifischer Flora und Fauna, belastende Abstandsflächen und Trennwirkung durch vorhandene Vorbelastungen (Straße). Kein Nachweis von artenschutzrechtlich relevanten Arten.</p>	Wertstufe 3
<p>Straßenbegleitgrün <u>Wertgebende Kriterien:</u> Gehölzstruktur ohne spezifischer Flora und Fauna, belastende Abstandsflächen und Trennwirkung durch vorhandene Vorbelastungen (Straße) Kein Nachweis von artenschutzrechtlich relevanten Arten.</p>	Wertstufe 3
<p>Bachlauf mit Bachgehölze <u>Wertgebende Kriterien:</u> Kleinstrukturen mit örtlicher Bedeutung im Verbund mit Gehölzbestand am gesamten Bachlauf, jedoch ohne Vorkommen seltener oder gefährdeter Arten. Bedeutung für Arten, die in Kulturflächen nicht mehr vorkommen. Nachweise von artenschutzrechtlich relevanten Vogelarten beschränken sich auf kurze Aufenthalte, z. B. als Ruheplatz oder zur Nahrungssuche.</p>	Wertstufe 6
<p>Siedlungsrand mit Grünflächen <u>Wertgebende Kriterien:</u> Nutzfläche mit eutrophen Einheitsstandorten ohne spezifische Flora und Fauna, Vorbelastungen (Straße) Kein Nachweis von artenschutzrechtlich relevanter Arten.</p>	Wertstufe 4
<p>Straßenkörper, Verkehrswege <u>Wertgebende Kriterien:</u> Vegetationsfreie Flächen, durch Emissionen sehr starke Belastungen, ohne Restflächen verarmtes Grünland ohne spezifischer Flora und Fauna, belastende Abstandsflächen und Trennwirkung durch vorhandene Vorbelastungen (Straße). Kein Nachweis von artenschutzrechtlich relevanten Arten.</p>	Wertstufe 1

6 Artenschutzrechtliche Stellungnahme - Darlegung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach Art. 12 FFH-Richtlinie und Art. 5 Vogelschutz-Richtlinie

Nachfolgend wird zusammengefasst, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach Art. 12 FFH-RL und nach Art. 5 VS-RL vorliegen, die eine lokale Population betreffen oder die Funktion einer Lebensstätte in Frage stellen.

Im Einzelnen handelt es sich um die Sachverhalte

- Schutz der Lebensstätten
- Verbot des Tötens
- Störungsverbote

Der Obstbaumbestand im Planungsgebiet ist Teil eines fragmentierten Streuobstgebietes, das sich im Osten von Eschenbach entlang des Eschenbaches nach Norden erstreckt und eine Verbindung zu den ökologisch sehr hochwertigen Streuobstflächen im Gewann „Banholz“ schafft.

Aufgrund seiner Ausstattung an Habitatstrukturen dient der östliche Teil des Planungsgebietes mit seinem reliktschen Obstbaumbestand einer Reihe von Vogelarten als Lebensstätte. Insbesondere der Streuobstbestand mit Altholz, Totholz und Baumhöhlen bietet einigen typischen Vogelarten Brut- und Nahrungshabitate. Vor allem die Obstbaumreihe südlich des Weges u. a. mit einem imposanten Nuss- und Birnbaum sind aufgrund des Alters und Baumstrukturen wertgebend für das Gebiet.

Im Untersuchungsgebiet konnten 45 Vogelarten nachgewiesen werden. Nach bisherigem Kenntnisstand stellt das Untersuchungsgebiet kein Bruthabitat für streng geschützte Vogelarten bzw. Vogelarten gemäß VS-Richtlinie Anhang I dar. Das Planungsgebiet besitzt jedoch für die vogelschutzrelevanten Arten Mittelspecht und Halsbandschnäpper eine Eignung als Habitat aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen.

Beide Arten konnten als Brutvogel nicht bestätigt werden. Sie brüten jedoch in unmittelbarer Umgebung und nutzen den Streuobstbestand vor allem außerhalb der Brutzeit bzw. als „Trittstein“ zu angrenzenden Habitaten.

Im Hinblick auf seine Bedeutung für die lokale Brutvogelfauna ist der Obstbaumbestand im Planungsgebiet nicht isoliert zu betrachten, sondern muss insbesondere unter dem Aspekt des Biotopverbundes und als Teillebensraum bewertet werden.

Da im Planungsgebiet keine Vogelart gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie brütet, werden Verbotstatbestände des Art. 12 FFH-Richtlinie und des Art. 5

Vogelschutzrichtlinie nicht erfüllt. Für Mittelspecht und Halsbandschnäpper ergeben sich kein erkennbares Beeinträchtigungspotenzial der lokalen Populationen.

Ebenso konnten keine Tier- und Pflanzenarten der FFH-Richtlinie im vorhabenbezogenen Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. Angesichts ungeeigneter Habitatstrukturen ist das Vorkommen von im Naturraum bzw. in der Umgebung vorkommenden, besonders geschützten Tierarten, wie z. B. Zauneidechse oder Gelbbauch-Unke auszuschließen.

Die europarechtlichen Artenschutzvorschriften der FFH-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie stehen aus naturschutzfachlicher Sicht dem geplanten Vorhaben insgesamt nicht entgegen.

7 Fachliche Empfehlung zu Erhaltungsmaßnahmen

Um eine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustands auszuschließen, sind geeignete Maßnahmen durchzuführen. Das Verschlechterungsverbot wird so interpretiert, dass der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht herabgesetzt werden darf. Maßnahmen sollten mit dem Ziel durchgeführt werden, den aktuellen Erhaltungszustand der Arten durch Erhaltungsmaßnahmen zu bewahren. Diese Maßnahmen müssen artspezifisch und mit Raumbezug erfolgen.

Obwohl die artenschutzrechtliche Prüfung ergab, dass gegenwärtig keine artenschutzrechtlich relevante Vogelart im Untersuchungsgebiet brüdet und durch das Vorhaben somit keine Verbotstatbestände nach Art. 12 FFH-RL und Art. 5 VS-RL erfüllt sind, werden aus naturschutz- und artenschutzfachlichen Gründen Erhaltungsmaßnahmen empfohlen.

Grundsätzlich ist positiv, dass durch eine Änderung der Planung erreicht werden konnte, dass der wertgebende alte Obstbaumbestand entlang des Weges südlich des Planungsgebietes nicht in Anspruch genommen wird.

Die im Planungsgebiet für den Artenschutz relevanten Biotoptypen Gewässerbegleitende Auwaldstreifen in der Bachaue sowie verbleibende Obstbäume sind durch Pflanzbindung zu sichern.

Da vom Eingriffsvorhaben ein Streuobstbestand mit Habitateignung für artenschutzrechtlich relevante Vogelarten, wie Mittelspecht, Grünspecht und Halsbandschnäpper betroffen ist, sollten sich Kompensationsmaßnahmen an den Lebensraumanprüchen dieser Vogelarten orientieren.

Pflanzgebote im Geltungsbereich des Bebauungsplanes und Kompensationsmaßnahmen in der näheren Umgebung sollten darüber hinaus das Ziel haben, den Biotopverbund sicherzustellen. Ziel von Kompensationsmaßnahmen sollte auch sein, der Barrierewirkung durch das Bauvorhaben entgegenzuwirken.

Empfohlen wird insbesondere die Neupflanzung von hochstämmigen Obstbäumen unter Sicherstellung der Erziehung und Baumpflege. Neupflanzungen sollten im Umfeld des Eingriffsvorhabens erfolgen, um mittelfristig einen Biotopverbund zu den Streuobstflächen nördlich der Kreisstraße 1425 aufzubauen und sicherzustellen.

Literaturverzeichnis

Gesetze, Normen und Richtlinien

Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie), Fassung vom 08.11.1997 (Richtlinie 97/62/EWG), Abl. Nr. 305.

Richtlinie des Rates 79/409/EWG vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie), Fassung vom 08.05.1992 (Richtlinie 91/244/EWG), Abl. Nr. 115.

Richtlinie 97/49/EG vom 29.07.1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung wild lebender Vogelarten, Abl. Nr. 223/9 vom 13.08.1997.

Richtlinie 97/62/EG vom 27.10.1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt, Abl. Nr. 305/42 vom 08.11.1997.

Literatur

HÖLZINGER, J. (1997): Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.2 Singvögel 2., Stuttgart.

- (1999): Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.1 Singvögel 1., Stuttgart.

- (2001): Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 2.3 Nichtsingvögel Teil 3, Stuttgart.

HÖLZINGER, J., H.-G. BAUER, P. BERTHOLD & M. BOSCHERT (2007): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs (5. Fassung. Stand 31.12.2004).- Hrsg. Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg.

KAULE, G. (1991): Arten- und Biotopschutz, 2. überarb. Aufl.- Ulmer Stuttgart.

LISSAK, W. (2003): Die Vögel des Landkreises Göppingen. –Orn. Jh. Bad.-Württ. 19 (1): 1 - 486.

LUBW (2003): Naturschutz Praxis, Natura 2000, Handbuch zur Erstellung von Pflege- und Entwicklungsplänen für die Natura 2000-Gebiete in Baden-Württemberg, Entwurf Version 1.0, 1. Auflage, Karlsruhe.

NABU (2002): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – dritte gesamtdeutsche Fassung v. 8.05.2002 (veröff. März 2003).

PETERSEN B. et al. (2004): Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band2: Wirbeltiere, BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 2. Bonn Bad Godesberg.

SUDFELDT, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.